



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Wasser- und
Schifffahrtsamt Rheine**
Münsterstr. 77
48431 Rheine

Zentrale 05971 916 0
Telefax 05971 916 222
wsa-rheine@wsv.bund.de
www.wsa-rheine.wsv.de

Merckblatt

Informationen über die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG)

Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sowie Benutzungen (§ 3 Wasserhaushaltsgesetz) einer Bundeswasserstraße bedürfen grundsätzlich nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Folgende Anlagen bzw. Maßnahmen sind beispielsweise in der Regel genehmigungspflichtig:

- Anlegestellen (Ufertreppen, Schwimmstege, feste Bootsstege, ...)
- Umschlagsanlagen
- Unter- und Überführungen (Brücken, Tunnel, Düker, Freileitungen, ...)
- Entnahme- und Einleitungsbauwerke
- Baggerarbeiten
- Slipanlagen, Sportboothäfen
- Brückenprüfungen

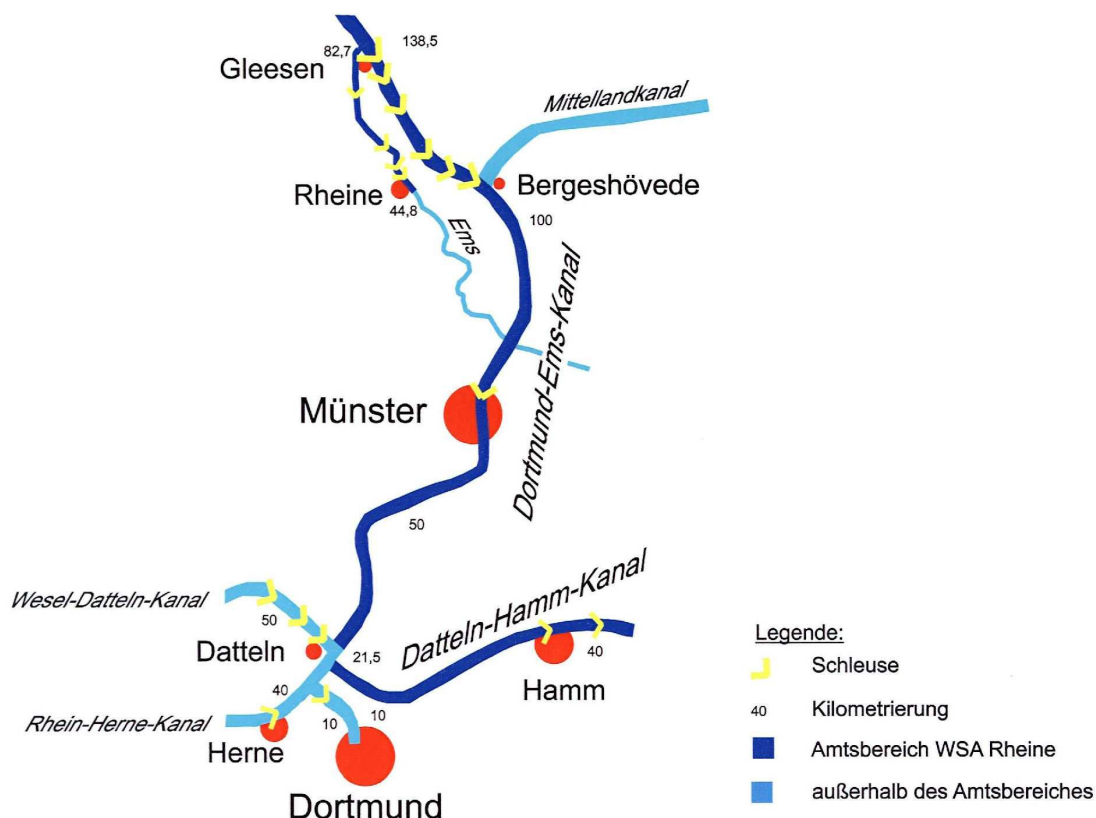
Aufgabe der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) im Rahmen ihrer strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten.

Die ssG soll Beeinträchtigungen der oben genannten Rechtsgüter verhüten oder ausgleichen. Hierzu können Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden. Alle übrigen Belange (insbesondere des Wasserrechts und des Baurechts, des Naturschutzes, der allgemeinen Polizei) werden von den zuständigen Landesbehörden wahrgenommen. Entsprechende Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen sind dort zu beantragen.

Die ssG gestattet nicht die Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen. Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist daher zusätzlich der Abschluss eines Vertrages mit dem zuständigen Wasser- und Schiffsamt erforderlich, der die privatrechtlichen Belange und Entgelte regelt.

Folgende Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schiffsamtes (WSA) Rheine:

- Dortmund-Ems-Kanal (DEK) von km 21,500 (Amtsgrenze WSA Duisburg-Meiderich) bis km 138,500 (Amtsgrenze WSA Meppen)
- Datteln-Hamm-Kanal (DHK)





WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wer eine Bundeswasserstraße im Sinne des WaStrG benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will (Unternehmer), hat dies dem zuständigen WSA anzuzeigen. Die Anzeige soll dem WSA die Beurteilung ermöglichen, ob die Maßnahme der Genehmigung bedarf.

Die Anzeige muss enthalten:

- den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz), Vollmacht (Original) des Unternehmers bei Einreichung der Antragsunterlagen durch Planungsbüros etc.
- Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
- die Unterschrift des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten mit Ortsangabe und Datum

Hinweis: Hinsichtlich der Benutzung bzw. Errichtung von Anlagen in, über, unter oder an der im Zuständigkeitsbereich des WSA Rheine liegenden Ems von km 44,75 bis km 82,65 erhalten sie Informationen aus dem gesonderten Merkblatt EMS.

Ist eine ssG erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung. Die Anzeige bzw. der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dem WSA vorliegen. Erst nach Erteilung der ssG und soweit erforderlich nach Abschluss eines Vertrages darf mit der Benutzung bzw. mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.

Im Rahmen der Erteilung der ssG sind dem WSA Rheine grundsätzlich folgende Antragsunterlagen vorzulegen:

(Anmerkung: zum Teil sind diese Unterlagen / Angaben bereits erforderlich, um beurteilen zu können, ob die Maßnahme einer Genehmigung bedarf):

- Übersichtsplan mit Maßstab, Nordpfeil und Eintragung der Stelle, an der die Benutzung bzw. die Errichtung der Anlage geplant ist (6-fach)
- Lageplan mit Maßstab, Nordpfeil, Kanalkilometrierung und Eintragung der zu errichtenden Anlage und der durch die Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke samt Flurstücksnummern (6-fach)
- maßstäbliche Zeichnungen der Anlage: Grundriss und Schnitte durch Bauwerke und Wasserstraße, Höhenangaben bezogen auf NN, Wasserstände sowie Baugrund- und Baustoffangaben (3-fach)



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- Erläuterungsbericht über alle aus den Zeichnungen nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben (6-fach)
- Angabe des Baukostenwertes (1-fach)
- Baubeschreibung mit Bauablaufplan (3-fach)
- Darstellung der beabsichtigten Schilder, Zeichen, Lichter und Beleuchtungseinrichtungen, Festmacheeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen (3-fach)
- Schwimmfähigkeitsnachweis bzw. Standsicherheitsnachweis und statischer Nachweis der Haupttragwerke in geprüfter Form (3-fach)

Alle Unterlagen sind mit der Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten und mit Ortsangabe und Datum zu versehen. Die Unterlagen müssen mit Heftrand versehen und in DIN-A4-Format gehalten oder gefaltet sein. Sie werden Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich zur Papierform sind die Antragsunterlagen dem WSA Rheine in digitaler Form vorzulegen.

Der Baukostenwert ist Maßstab für die Bemessung der Gebühr der Genehmigung. Es kommt nur der Wert derjenigen Maßnahme in Frage, die Gegenstand der ssG ist. Baukostenwert ist der Wert, der sich aus den Kosten für die Errichtung der Anlage ergibt, also der Neubauwert. Es sind die Baukosten einschließlich Kosten der Eigenleistungen zu Unternehmerpreisen (ohne Gutachterkosten, Kosten für Modelluntersuchungen, etc.) zusammenzustellen, die für die Errichtung der Anlage erforderlich sind. Dabei ist nur der Teil der Anlage zu berücksichtigen, auf den sich die beantragte Genehmigung erstreckt, nicht jedoch Kosten für etwaigen Grunderwerb von Dritten und privatrechtliche Entgelte.

Ergänzend zu diesem allgemeinen Merkblatt liegen für ausgewählte Maßnahmen gesonderte Merkblätter vor. Diese enthalten jeweils maßnahmenbezogene Informationen hinsichtlich der bei der weiteren Planung zu berücksichtigenden Grundsätze sowie der dem WSA Rheine vorzulegenden Antragsunterlagen. Die betreffenden Merkblätter sind auf der Internetseite des WSA Rheine (www.wsa-rheine.wsv.de) unter der Rubrik „Service“ hinterlegt bzw. über den Sachbereich 3 des WSA Rheine erhältlich. Im Übrigen erfolgt in Rücksprache mit dem WSA Rheine eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen.

Stand 05/2010